

SOZIALDIENST KATHOLISCHER FRAUEN
GESAMTVEREIN E.V.



Geschäftsordnung für den Vorstand des Sozialdienstes katholischer Frauen Gesamtverein e.V.

beschlossen
durch den SkF-Rat am 31.03.2022

Geschäftsordnung für den Vorstand

Die Geschäftsordnung wurde vom SkF-Rat am 31.03.2022 beschlossen. Sie ist von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet worden. Neu hinzutretende Vorstandsmitglieder haben mit der Übernahme des Amtes diese Geschäftsordnung zu unterzeichnen. Sie soll den Vorstandsmitgliedern ihre Rechte und Pflichten ergänzend aufzeigen, die Zuständigkeiten der Organe abgrenzen und eine sinnvolle Zusammenarbeit der Organe untereinander erleichtern.

1. Grundsätzliches

Der Vorstand leitet den Verband in eigener Verantwortung gemäß den gesetzlichen Vorschriften sowie der Satzung, dem Leitbild und dieser Geschäftsordnung. Er verantwortet die strategischen, politischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Belange.

Die Vorstandsmitglieder tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung des Vorstandes umfasst alle notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen, die dem Zweck des Vereins und der Erfüllung der in der Satzung festgesetzten Aufgaben dienen. Auf die langfristige Sicherung dieser Ziele sind alle Maßnahmen und Entscheidungen des Vorstandes auszurichten.

Der Vorstand hat für das Zusammenwirken aller Organe und Gremien (wie BuKo und KoGf), in besonderer Weise mit dem SkF-Rat Sorge zu tragen.

Er muss die Risiken, die aus der Tätigkeit der Organmitglieder des Gesamtvereins entstehen können, über eine geeignete Versicherung, absichern.

2. Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstandes

Zusammensetzung und Arbeitsweise sind in §10 der Satzung geregelt.

- 2.1. Bei der Berufung des Vorstandes ist darauf zu achten, dass die Vorstandsmitglieder jeweils über die erforderlichen fachlichen und persönlichen Kompetenzen verfügen.
- 2.2. Der Vorstand erstellt einen Geschäftsverteilungsplan, der durch den SkF-Rat zu genehmigen ist (§10 Abs.8). Er ist als Anhang zur Geschäftsordnung beigelegt.
- 2.3. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich über wesentliche Vorgänge gegenseitig zu informieren.

3. Aufgaben und Rechte

Die Aufgaben sind in § 11 der Satzung geregelt.

- 3.1. Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr. Die Vertretung ist in § 9 der Satzung geregelt.
- 3.2. Der Vorstand legt dem SkF-Rat die zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte zur Entscheidung vor.
Das sind soweit diese nicht bereits im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind:
 1. Der Erwerb, die Belastung, Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Änderung, die Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken, soweit der Wert des einzelnen Rechtsgeschäfts den Betrag von 100 TEUR übersteigt

2. Die Anlagestrategie für die Vermögensverwaltung
3. Anschaffungen und Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind, über 100 TEUR
4. Einrichtung von Stellen außerhalb der genehmigten Stellenpläne in den Vergütungsgruppen AVR 1 und 2
5. Aufnahme von Darlehen, soweit der Wert den Betrag von 100 TEUR übersteigt
6. Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- und Garantieerklärungen

Diese Pflichten gelten auch gegenüber den unmittelbaren oder mittelbaren Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften des Gesamtvereins.

- 3.3. Der Vorstand legt der Kirchenbehördlichen Aufsicht die zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte (§ 18) zur Entscheidung vor.
- 3.4. Der Vorstand hat für die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzip in allen Einrichtungen des SkF Gesamtvereins Sorge zu tragen.
- 3.5. Der Vorstand legt Regelungen für die Geschäftsstelle und alle Einrichtungen und Beteiligungen fest.
- 3.6. Der Vorstand stellt die Wirtschaftspläne auf. Er erstellt die Quartalsberichte.
- 3.7. Der Vorstand verantwortet den Prozess des Jahresabschlusses, damit dieser rechtzeitig der Delegiertenversammlung vorgelegt werden kann.
- 3.8. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen gemäß der Anlagerichtlinien, die der SkF-Rat beschließt.
- 3.9. Der Vorstand beauftragt die Wirtschaftsprüfung und den Prüfungsumfang nach Genehmigung durch den SkF-Rat (vgl. Satzung § 13 (4) e.).
- 3.10. Der Vorstand schlägt dem SkF-Rat strategische Weiterentwicklungen zur Beratung und Beschlussfassung vor.

4. Zusammenarbeit mit dem SkF-Rat

- 4.1. Der Vorstand informiert den SkF-Rat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben rechtzeitig, regelmäßig und ausreichend über die strategischen, politischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Entwicklungen. Insbesondere informiert er unverzüglich über risikobehaftete (fachliche, personelle, wirtschaftliche) Entwicklungen und Ereignisse.
- 4.2. Der Vorstand unterstützt den SkF-Rat in der Vorbereitung der Delegiertenversammlung.

5. Sitzungen und Beschlussfassungen

Die satzungsmäßigen Vorgaben finden sich in § 10 Abs. 4ff.

Der Vorstand tagt regelmäßig. Über die Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen.

6. Verschwiegenheitspflichten

Die Verschwiegenheitspflichten der Mitglieder des Vorstandes sind arbeitsvertraglich zu regeln.

7. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch den SkF-Rat in Kraft.

8. Änderung und/oder Ergänzung dieser Geschäftsordnung

Jedwede Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung müssen zu ihrer Wirksamkeit vom SkF-Rat beschlossen werden und treten mit der Beschlussfassung in Kraft.

Dortmund, 31.03.2022

Renate Jachmann-Willmer, Ute Pällmann
Bundesvorstand